



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 06.08.2021 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0188953/0005.B

Anlagenbetreiber:

Recker Ziegelwerke
Berentelg & Hebrok OHG

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Standort:

Mettinger Straße 135
49509 Recke

Datum der Überwachung: 25.03.2021

Dauer der Überwachung: 2,75 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster, Dezernat 53

Umfang der Überwachung:

Allgemeine Daten und Genehmigungssituation
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Vor-Ort-Inspektion von Anlagenbereichen

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG, WHG, AwSV, TA Luft

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die Fa. Recker Ziegelwerke Berentelg & Hebrok OHG wurde unter Fristsetzung schriftlich dazu aufgefordert, Maßnahmen zur Behebung der Mängel kurzfristig durchzuführen. Im Wesentlichen wurden folgende Mängel festgestellt:

- Geringfügige Mängel bei der Lagerung und Handhabung von und Dokumentation zu wassergefährdenden Stoffen



- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.